



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

### Per Mail

Bezirksamt Altona  
Bezirksabstimmungsleiter

Bezirksverwaltung  
Bezirksangelegenheiten  
Gänsemarkt 36  
D - 20354 Hamburg  
Telefon 0 40 - 4 28 23 1494 Zentrale - 0  
Telefax

████████████████████  
████████████████████  
Aktenzeichen: FB61.111.323-02.002

21. Dezember 2017

## WIDERSPRUCHSBESCHEID

In der Widerspruchssache

**der Bürgerinitiative „[Bahrio 68] Nachbarschaftsinitiative Bahrenfeld 68 – AG Bürgerbegehren“** (im Folgenden: Bürgerinitiative),

vertreten durch die Vertrauensleute

██  
██  
██

wegen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „[Bahrio 68] Nachbarschaftsinitiative Bahrenfeld 68 – AG Bürgerbegehren“, - Az.: FB61.111.323-02.002 -

hat die Finanzbehörde, Bezirksverwaltung, Abteilung Bezirksangelegenheiten, als Widerspruchsbehörde am 21.12.2017 beschlossen:

Der Widerspruch der Bürgerinitiative vom 14.06.2017 gegen den Bescheid des Bezirksamtes Altona vom 22.05.2017 (Az.: A/IS 12) wird für erledigt erklärt, Kosten oder Auslagen werden nicht erhoben.

## **Gründe:**

### **1.**

Die Widersprechende wendet sich gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung des Bezirksamtes Altona vom 22.05.2017 in Bezug auf das Bürgerbegehren „[Bahrio 68] Nachbarschaftsinitiative Bahrenfeld 68 – AG Bürgerbegehren“.

Die Widersprechende ist Trägerin des oben genannten Bürgerbegehrens, das sich auf die in der Aufstellung befindliche Bebauungsplanung (Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld 68) im Bereich zwischen Stresemannstraße, Ruhrstraße, Leverkusenstraße und Schützenstraße bezieht. Durch den Bebauungsplan sollen auf bislang überwiegend eingeschossig bebauten und für Kleingärten genutzten Innenhofflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue und intensiver ausgenutzte Innenhofbebauung für Wohnzwecke geschaffen werden.

Ziel des Bürgerbegehrens ist eine maßgebliche Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen im Bebauungsplanverfahren bei der Festlegung der Geschosshöhe und der Dichte der Innenhofbebauung, so dass eine Entlastungsfläche mit Baumbestand, Besonnung und Durchlüftung sowie ohne Tiefgarage erhalten bleibt.

Das Bürgerbegehren wurde am 15.05.2017 bei dem Bezirksamt Altona angezeigt.

Der Senat erließ am 16.05.2017 mit der Drucksache Nummer 2017/1402 eine Weisung an das Bezirksamt Altona, das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Bahrenfeld 68 mit dem Ziel der Schaffung von Planrecht für eine Wohnbebauung (viergeschossig plus Staffelgeschoss) im Innenhof Leverkusenstraße/Stresemannstraße/Schützenstraße/ Ruhrstraße zügig und mit Priorität durchzuführen und den Bebauungsplan unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 wies das Bezirksamt Altona das Bürgerbegehren als unzulässig zurück. Zur Begründung führte es an, das Bürgerbegehren verstoße gegen § 21 in Verbindung mit § 45 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404).

Gegen diesen Bescheid beantragte die Bürgerinitiative mit Schreiben vom 14.06.2017 an die Finanzbehörde - Bezirksverwaltung - die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und legte vorsorglich für den Fall des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens Widerspruch gegen die Er-

klärung der Unzulässigkeit ein. Eine Begründung des Widerspruchs sollte im Fall des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens erfolgen.

Am 30.06.2017 fand eine Schlichtungsverhandlung zwischen den Beteiligten statt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Bürgerinitiative übermittelt der Bezirksabstimmungsleitung des Bezirksamts Altona bis Freitag, den 07. Juli 2017 eine Formulierung für ein empfehlendes Bürgerbegehren.
2. Die Bezirksabstimmungsleitung des Bezirksamts Altona berät die Initiative bis zum 14. Juli 2017 umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten eines empfehlenden Bürgerbegehrens zur Artikulation der Ziele der Initiative.
3. Die Vertrauenspersonen der Initiative teilen der Bezirksaufsichtsbehörde bis zum 17. Juli 2017 mit, ob die Schlichtung erfolgreich war und sie den Widerspruch zurücknehmen. Die Vertreter des Bezirksamts Altona teilen ebenfalls bis zum 17. Juli 2017 der Bezirksaufsichtsbehörde mit, ob die Schlichtung erfolgreich war.

Am 16.07.2017 teilte die Initiative mit, dass sie sich entschieden habe, kein empfehlendes Bürgerbegehren zu starten und die Schlichtung als gescheitert ansehe. Der Widerspruch ist nicht begründet worden. Die Initiative wurde zuletzt mit Schreiben vom 24.11.2017 zur Begründung ihres Widerspruchs aufgefordert.

## **2.**

Das Widerspruchsverfahren wird eingestellt. Die sechsmonatige Unterstützungsfrist des § 32 Absatz 3 BezVG endete am 15.11.2017. Bis dahin wurden die erforderlichen Unterschriften nicht vorgelegt. Damit ist das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen. Eine Entscheidung über den Widerspruch ist entbehrlich.

## **3.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 2 S. 4 BezAbstDurchfG.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden.